

Hauptsatzung der Stadt Baunatal

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal am 04.04.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Stadtgebiet

Das Gebiet der Stadt Baunatal besteht aus den Stadtteilen Altenbauna, Altenritte, Kirchbauna, Großenritte, Hertingshausen, Rengershausen und Guntershausen.

§ 2 Stadtfarben, Stadtwappen, Stadtflagge und Logo

- (1) Die Stadtfarben sind rot-weiß.
- (2) Das Stadtwappen zeigt eine im roten Schild befindliche silberne Scheibe, belegt mit einem aus vier Kreiselementen gebildeten kreuzförmig gestellten roten Kleeblatt.
- (3) Die Stadtflagge hat das Aussehen einer in vertikaler Richtung rot-weiß-rot gestreiften Bannerfahne, auf deren weißem Mittelteil sich das in Absatz 2 beschriebene Stadtwappen befindet.
- (4) Das Logo der Stadt spiegelt das Stadtwappen in moderner abstrahierter Form wieder. Es stellt die vier Kreiselemente des kreuzförmig gestellten Kleeblattes, in den Farben gelb, grün, blau und rot dar, die von einem grauen geöffneten Kreis umschlossen werden.
- (5) Nähere Einzelheiten über die Verwendung regelt die Satzung zum Schutze des Stadtwappens und des Logos der Stadt Baunatal.

§ 3 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

§ 4 Stadtverordnetenvorsteherin/ Stadtverordnetenvorsteher

- (1) Den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung führt die/der aus ihrer Mitte gewählte Stadtverordnetenvorsteherin/ Stadtverordnetenvorsteher.
- (2) Sie/er vertritt die Stadtverordnetenversammlung nach außen.

- (3) Zur Vertretung der Stadtverordnetenvorsteherin/ des Stadtverordnetenvorstehers ist eine/ein
 - Erste/r Stellvertreterin/Stellvertreter
 - Zweite/r Stellvertreterin/Stellvertreter
 - Dritte/r Stellvertreterin/Stellvertreter
 - Vierte/r Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung sind folgende Ausschüsse zu bilden:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Bau- und Umweltausschuss
 - c) Sozialausschuss
 - d) Digitalisierung, Energie und Infrastruktur
- (2) Weitere Ausschüsse werden nach Bedarf gebildet.
- (3) Die Ausschüsse nach Abs. 1 bestehen aus je 11 Mitgliedern.

§ 6 Magistrat

- (1) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ dem hauptamtlichen Bürgermeister, einer hauptamtlichen Ersten Stadträtin/ einem hauptamtlichen Ersten Stadtrat sowie 11 ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (3) Die ehrenamtlichen Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung "Stadträtin/ Stadtrat".

§ 7 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Über die in § 6 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben hinaus überträgt die Stadtverordnetenversammlung gem. § 50 Abs. 1 HGO dem Magistrat die Beschlussfassung über
 - den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken im jeweiligen Werte bis zu 105.000,00 €; für gewerbliche Grundstücke gilt die Wertgrenze von 80.000,00 €. Die Bindung des Magistrats an die Festsetzung des Haushaltsplanes bleibt unberührt. Der Magistrat wird ermächtigt, die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister zu beauftragen, Grundstücke bis zu einer Wertgrenze von 3.000,00 € zu erwerben bzw. zu veräußern.
 - die Aufnahme und Umschuldung von Krediten und deren Bedingungen im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes. Der „Haupt- und Finanzausschuss“ ist von

dieser Entscheidung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 8 Kommissionen

- (1) In die vom Magistrat gebildeten Kommissionen sind von der Stadtverordnetenversammlung jeweils fünf Stadtverordnete und, falls dies tunlich erscheint, eine Anzahl sachkundiger Einwohnerinnen/ Einwohner, jedoch nicht mehr als sieben, zu wählen.
- (2) Die sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohner sind auf Vorschlag der am Geschäftsbereich der Kommissionen besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen zu wählen. Die Stadträtinnen/ Stadträte bestimmt der Magistrat.

§ 9 Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus elf Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und drei Stellvertreter/innen.
- (4) Der Magistrat hat den Ausländerbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. Der jeweilige Haushaltsplan ist dem Ausländerbeirat bereits im Entwurf zur Kenntnis zu geben.
- (5) Der Ausländerbeirat hat in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse Vorschlags- und Antragsrecht in allen Angelegenheiten.

Er hat in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten. Die/der Redner/in vertritt dabei die Meinung des Ausländerbeirates und keine Einzelmeinung.

Der Ausländerbeirat berichtet einmal jährlich der Stadtverordnetenversammlung über seine Aktivitäten.

Der Ausländerbeirat reicht dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in seine Stellungnahme jeweils bis spätestens eine Woche vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich ein; soweit diese nicht bereits in den Sitzungen der Ausschüsse vorgetragen und behandelt wurde.

- (6) Das vorsitzende Mitglied des

Ausländerbeirates oder ein von ihm zu beauftragendes Mitglied hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

- (7) Der Ausländerbeirat kann der Stadtverordnetenversammlung für die zu bildenden Kommissionen jeweils ein Mitglied als sachkundigen/ sachkundige Einwohner/in vorschlagen.

§ 10 Film- und Tonaufnahmen

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal sind Film- und Tonaufnahmen durch eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter der Stadt Baunatal mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig.
- (2) Die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird durch einen technischen Ausfall vor oder während der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet nicht abgesagt oder unterbrochen.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Baunatal erfolgen – vorbehaltlich der Regelungen des Abs. 3 und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen - durch Abdruck in der Wochenzeitung "Baunataler Nachrichten" als dem amtlichen Verkündungsorgan der Stadt Baunatal im Sinne von § 5 der BekanntmachungsVO i. V. mit § 7 Abs. 1 der HGO oder werden auf der Internetseite der Stadt Baunatal unter www.baunatal.de im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO bereitgestellt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in den „Baunataler Nachrichten“.
- (2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Baunatal unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem weist die Stadt Baunatal in der HNA im Sinne von § 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die Internetadresse nachrichtlich hin. Wenn es sich um die Bekanntmachung von Satzungen oder Verordnungen der Stadt Baunatal handelt, wird in der Hinweisbekanntmachung auf das Recht aufmerksam gemacht, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.

- (3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen, deren Abdruck in den "Baunataler Nachrichten" nicht möglich ist, in der Weise bekannt zu machen, dass eine Ausfertigung für die Dauer von mind. 7 Tagen in einem Raum der Stadtverwaltung, Rathaus, Marktplatz 14, 34225 Baunatal-Altenbauna, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht ausgelegt wird. Gleiches gilt auch in den Fällen, in denen die Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben, Näheres zur Auslegung aber nicht bestimmt ist.

Spätestens am Tage vor Beginn der Offenlegung ist die Bezeichnung des Gebäudes und des Raumes, Beginn und Ende der Offenlegung, die tägliche Öffnungszeit sowie ein Hinweis auf den Inhalt der Karten, Pläne oder Zeichnungen in der Form des Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen. Der Tag des Auslegens und der Tag des Einziehens sind auf dem ausgelegten Exemplar zu bescheinigen.

- (4) Die öffentliche Bekanntmachung ist in den Fällen des Abs. 1 mit dem Ablauf des Erscheinungstages der Wochenzeitung "Baunataler Nachrichten", in deren Ausgabe die Bekanntmachung abgedruckt ist, bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages vollendet. In den Fällen des Abs. 3 ist die öffentliche Bekanntmachung mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

§ 12 Ehrenbürgerrecht/Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Ausländerbeirats, als Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte oder als hauptamtliche Wahlbeamtinnen/ Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder ihr Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung = Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

- Stadtverordnete oder Stadtverordneter = Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
- Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- Stadträtin oder Stadtrat = Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
- Mitglied des Ausländerbeirats = Ehrenmitglied des Ausländerbeirats
- Vorsitzender des Ausländerbeirates = Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren- oder Alt-"

- (3) Näheres regelt die Ordnung für Ehrungen der Stadt Baunatal in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung vom 15.10.2020 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk zur Hauptsatzung der Stadt Baunatal

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Baunatal, den 04.04.2022

DER MAGISTRAT DER STADT BAUNATAL

Manuela Strube
Bürgermeisterin